

Taxi-App „Uber“ – Situation in Nürnberg

- I. Im Folgenden wird über das Unternehmen Uber, die sich aus dessen Geschäftstätigkeit ergebende rechtliche Problematik sowie mögliche rechtliche Schritte berichtet.

1. Geschäftsmodell Uber

Das Unternehmen Uber betreibt eine Internet-Plattform sowie die Software-Applikationen (App) Uber-Pop und Uber-Black, über die sich Fahrgäste private Fahrer sowie Limousinen-Service vermitteln lassen können. Die Fahrer werden über die Internetseite akquiriert und verpflichten sich vertraglich gegenüber dem Unternehmen, für Beförderungsdienste zur Verfügung zu stehen. Die Fahrdienste werden über Kreditkartenabrechnungen bezahlt, Uber erhält jeweils eine Vermittlungsgebühr.

2. Rechtliche Bewertung

Das Geschäftsmodell der Fa. „Uber“ beinhaltet Formen des Gelegenheitsverkehrs im Sinne des klassischen Taxen - (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 46 Abs. 2 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes - PBefG) und Mietwagenverkehrs (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 46 Abs. 2 Nr. 3 PBefG). Beide Verkehrsformen müssen bestimmten Sicherheitsbestimmungen (Qualifikation der Fahrer, Ausstattung der Fahrzeuge usw.) genügen und sind grundsätzlich nach dem PBefG genehmigungspflichtig. Dies gilt allerdings nur, soweit die Beförderung entgeltlich erfolgt bzw. das erhaltene Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt übersteigt. In der Praxis ist daher insbesondere zu prüfen, ob und in welcher Höhe ein Entgelt gezahlt wird. Das bei der Vermittlung der Fahrt durch die Fa. Uber vorgeschlagene Entgelt orientiert sich in seiner Strukturierung am Taxitarif. Es wird daher in der Regel davon auszugehen sein, dass die Betriebskosten der Fahrt von dem zu entrichtenden Fahrpreis überschritten werden.

Auch die Fahrer, welche ihre Fahrdienstleistung über das Portal zu einem die Betriebskosten der Fahrt übersteigenden Fahrpreis anbieten, benötigen eine Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung und eine Mietwagengenehmigung, die sie in der Regel nicht besitzen. Um diese Fahrerlaubnis zu erhalten, müssen sie u.a. eine Ortskundeprüfung ablegen sowie ihre gesundheitliche und charakterliche Eignung nachweisen. Die Fahrzeuge müssen u.a. jedes Jahr vom TÜV überprüft werden und benötigen geeichte Taxameter bzw. Wegstreckenzähler im Mietwagenverkehr. Darüber hinaus müssten die im Rahmen von Uber-Black eingesetzten Fahrzeuge als Mietwagen versichert werden (Jahresbeitrag ca. 3.000 - 3.500 EUR), was in der Regel nicht vorliegen dürfte und im Schadensfall zu haftungsrechtlichen Schwierigkeiten für die Fahrer führen würde.

Für die Mietwagenfahrer besteht zusätzlich eine sog. Rückkehrpflicht, die beinhaltet, dass die Fahrzeuge nach jeder Fahrt an den Betriebssitz des Unternehmens zurückkehren müssen, da grundsätzlich nur dort Aufträge entgegen genommen werden dürfen.

Die Beförderung ohne Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit des Unternehmens über wie auch des jeweiligen Fahrers dar, die mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- € geahndet werden kann. Auch Verstöße gegen die Rückkehrpflicht im Mietwagenverkehr sind bußgeldbewehrt (Bußgeldrahmen: 5 bis 10.000 €).

Gewerberechtlich stellt sich die Tätigkeit der Fahrer als eine nach § 14 GewO anzeigepflichtige Gewerbeausübung dar. Wird die Anzeigepflicht nicht erfüllt, kann dies von der Gewerbebehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

3. Situation in anderen Städten

Uber hat seine Dienste bereits in den Städten Berlin, Hamburg, Frankfurt und München zum Einsatz gebracht. Hiergegen sind sowohl einige konzessionierte Taxiunternehmer sowie auch Verwaltungsbehörden vorgegangen. In allen Verfahren hat Uber Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Behörden sowie auch der Gerichte eingelegt und angekündigt, entsprechende Verbote ignorieren zu wollen. Auch gegen einzelne Uber-Fahrer wurden von Taxi-Unternehmern gerichtliche Unterlassungsverfügungen erwirkt. In nahezu allen Verfahren kamen die Gerichte u.a. zum Ergebnis, dass die Geschäftstätigkeit von Uber bzw. dessen Fahrern der Genehmigungspflicht nach dem PBefG unterliegt.

a. *Berlin*

Das LG Berlin verbot auf die Klage eines Taxiunternehmers hin Uber den Einsatz der Uber-Pop und die Vermittlung von Fahrten im Stadtgebiet Berlin (Wettbewerbsrecht). Zudem untersagte das Land Berlin Uber am 14.08.2014 unter Anordnung des Sofortvollzugs per Bescheid die Vermittlung von Fahrdiensten durch Privatleute per Uber-App. Im Eilverfahren hat das VG Berlin am 26.09.2014 (Az. VG 11 L 353.14) zu Gunsten des Landes Berlin entschieden. Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.

b. *Hamburg*

Auch die Stadt Hamburg hat dem Unternehmen per Bescheid vom 21.07.2014 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung untersagt, Beförderungswünsche von Fahrgästen über die App Uber-Pop an Fahrer zu übermitteln sowie für ihre Dienste zu werben. Das VG Hamburg stellte mit Beschluss vom 27.08.2014 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs aus formellen Gründen wieder her. In der Beschwerdeinstanz vor dem Hamburgischen OVG (Beschluss vom 24.09.2014, Az. 3 Bs 175/14) entschieden die Richter schließlich zu Gunsten der Stadt Hamburg.

c. *München*

Von der Stadt München wurden sowohl gegen das Unternehmen Uber wie auch gegen angegliederte Uber-Fahrer Bußgeldverfahren u.a. wegen nicht genehmigter Personenbeförderung nach dem PBefG eingeleitet.

d. *Frankfurt*

Das Landgericht Frankfurt hat am 25.08.2014 im Eilverfahren mit einer einstweiligen Verfügung dem Unternehmen „Uber“ vorläufig untersagt, seinen Dienst in Deutschland anzubieten. Am 16.09.2014 wurde diese Entscheidung vom LG Frankfurt wieder revidiert, da die Dringlichkeit für die einstweilige Verfügung nicht vorgelegen habe, betonte aber die Gesetzeswidrigkeit des Geschäftsmodells. Das klagende private Taxiunternehmen hat derzeit noch die Möglichkeit, gegen dieses Urteil vor dem OLG Frankfurt vorzugehen.

4. Situation in Nürnberg

OA liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Uber seine Dienste über die Online-Plattform bzw. über die Handy-Apps bereits in Nürnberg anbietet. Laut der Internetseite des Unternehmens ist dies jedoch vom Unternehmen angestrebt. Welche konkreten Auswirkungen für das Nürnberger Taxigewerbe in diesem Fall zu erwarten sind, insbesondere was deren Ausmaß betrifft, kann OA derzeit nicht bewerten.

Eine rechtswidrige Personenbeförderung verursacht jedenfalls eine Störung der Ordnung des Verkehrsmarktes. Vor diesem Hintergrund hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren, Oberste Baubehörde mit Schreiben vom 09.07.2014 unter Verweis auf den Bund-Länder-Fachausschuss Straßenpersonenverkehr empfohlen, Hinweisen auf Verstößen konsequent nachzugehen und zu ahnden.

Neben der Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Uber sowie dessen Fahrer kommen (zwangsgeldbewehrte) Untersagungsverfügungen hinsichtlich der Vermittlung von Fahrten in Betracht.

II. Herrn OBM zum RWA am 05.11.2014

Nürnberg, den 07.10.2014

Ordnungsamt